

Satzung

Sport am Sterndamm — Mach mit e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 29.07.2019 gegründete Verein führt den Namen „Sport am Sterndamm - Mach mit“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".
3. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten allgemeines Turnen, Gymnastik, Kickboxen, Taekwondo, Qi Gong, Taijiquan, Yoga und Wandern. Weitere Sportarten können bei Bedarf mit aufgenommen werden. Der Verein fördert den Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Flüchtlings- / Gesundheits- / Integrations- / Inklusions- / Reha- / Seniorensport zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens sowie einer sozialen Integration von Menschen mit Behinderung oder Migrationshintergrund. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training teilzunehmen. Der Zweck wird erreicht durch den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern. Weiterhin werden für die Durchführung des Zwecks Immobilien gemietet oder gepachtet und Trainingsmaterialien angeschafft.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- a) aktiven erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) aktiven minderjährigen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern
- d) passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen
- e) Mitglieder auf Probe

2. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, sie sich um den Verein verdient gemacht haben. Die Benennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit ernannt. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und können an allen Veranstaltungen des Vereins kostenfrei teilnehmen. Sie besitzen Stimmrecht. Wenn Gründe es erfordern, kann ein Ehrenmitglied durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.

§4

Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, die jedoch in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen müssen.

§5

Erwerb, Dauer und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzung und der Beitragsordnung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Aktive, erwachsene Mitglieder und aktive jugendliche Mitglieder werden zunächst Mitglieder auf Probe für maximal zwei Monate. Nach Ablauf der Probemitgliedschaft entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als aktives, erwachsenes Mitglied oder aktives jugendliches Mitglied. Wird die Aufnahme abgelehnt oder reicht das Mitglied fristgerecht vor Ablauf der Probezeit schriftlich eine Kündigung ein, endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

3. Es gilt eine unterschiedlich lange Mitgliedsdauer auf der Grundlage von Altersstufungen. Die Mitgliedsdauer beginnt mit der Aufnahme als aktives oder passives Mitglied.

a) Bei Jugendlichen (14-17 Jahre) beträgt die Mitgliedsdauer- mindestens 6 Monate. Sie verlängert sich automatisch um weitere 6 Monate, wenn nicht fristgemäß gekündigt wird.

b) Bei Erwachsenen (ab 18 Jahre) beträgt die Mitgliedsdauer mindestens 12 Monate. Sie verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn nicht fristgemäß gekündigt wird.

c) Bei Kindern (0 - 13 Jahre) und Rentner beträgt die Mitgliedsdauer mindestens 3 Monate. Sie verlängert sich automatisch um weitere 3 Monate, wenn nicht fristgemäß gekündigt wird.

d) Erreicht ein Mitglied innerhalb der Mitgliedsdauer eine neue Altersstufe, bleibt die Länge der Mitgliedsdauer davon unberührt. Erst bei Eintritt der Verlängerung gilt die Mindestmitgliedsdauer der neuen Altersstufe.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Löschung des Vereins

5. Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat vor Ende der laufenden Mitgliedsdauer.

6. Mitglieder, die aufgrund einer Reha-Verordnung in den Verein eingetreten sind, können die Mitgliedschaft mit Ablauf der Verordnung auch ohne schriftliche Kündigung beenden.

7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge, bestehen.

8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge ist, ausgeschlossen.

§6

Rechte und Pflichten.

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3. Alle Mitglieder sind verpflichtet Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen zu zahlen. Sie werden vom Vorstand der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein: Näheres regelt die Beitragsordnung. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 2x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden. Vorstandsmitglieder, die auch Mitglieder des Vereins sind, zahlen für die Dauer des Vorstandsamtes keine Mitgliedsbeiträge und sind nicht zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet.

4. Zusätzlich zum Wohle des Vereins können durch Beschluss des Vorstandes auch Arbeitseinsätze für die Mitglieder vereinbart werden. Die Stundenzahl darf 20 Std./Jahr/Mitglied nicht überschreiten.

5. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

6. Die passiven Gründungsmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.

7. Die Abteilungen dürfen zusätzliche Beiträge in ihrer Abteilungsmitgliederversammlung beschließen.

8. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

§7

Maßregelung

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse

b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als zwei Monatsbeiträgen trotz Mahnung

c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

d) wegen unehrenhafter Handlungen

e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.6.

2. Maßregelungen sind:

a) Verweis

b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins

c) Ausschluss aus dem Verein

d) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§9

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

b) Entlastung und Wahl des Vorstandes

c) Satzungsänderungen

d) Beschlussfassung über Anträge

e) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 3.2.

f) Auflösung des Vereins

2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im 2. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Satzungsänderungen / sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn zweidrittel der bei der Abstimmung

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gästen die Teilnahme gestatten.

7. Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a)
- b) vom Vorstand

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

9. Anträge müssen mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§10

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Mitglieder auf Probe besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung, über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je einen der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Im Verhinderungsfall nimmt der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgabe wahr. Im Innenverhältnis übt der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden aus.

4. Der Vereinsvorsitzende, der den Verein gegründet hat (Gründungsvorstandsvorsitzende), wird auf Lebenszeit von der Mitgliederversammlung bestellt. Der Widerruf der Vorstandsbestellung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils 10 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand eine andere Person, die nicht Mitglied des Vorstandes ist, als Nachfolger benennen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Ernennung zu bestätigen.

5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

6. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der, Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenhändig durchzuführen.

7. Die hauptamtliche Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung zugestimmt hat.

§12

Aufwändungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben nach § 670 BGB einen Anspruch auf Aufwändungsersatz für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§13

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14

Inkrafttreten

Die Satzung ist am 29.07.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Sport am Sterndamm — Mach mit beschlossen“ und in der vorliegenden Form am 03.07.2023 von der Mitgliederversammlung geändert worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft